

Einstellungen der deutschen Bevölkerung zur eigenständigen und abgeleiteten Alterssicherung von Frauen

Tatjana Mika, Berlin

Die Alterssicherung für Frauen in der gesetzlichen Rentenversicherung befindet sich im Wandel. Die vom Ehemann abgeleitete Altersversorgung, die heute noch einen sehr großen Anteil am Renteneinkommen älterer Frauen hat, wird in Zukunft an Bedeutung verlieren. Dies ist einerseits das Ergebnis gewandelter Lebensverläufe von Frauen, die zunehmend erwerbstätig sind. Andererseits ist es das Ergebnis von Reformbestrebungen der Rentenversicherung, die eigenständige Alterssicherung von Frauen zu stärken. Sozialwissenschaftliche Gerechtigkeitsforschung gibt nun Aufschluss darüber, inwieweit sich sozialer Wandel und Reformen der sozialen Sicherung in veränderten Einstellungen der Bevölkerung niederschlagen. In diesem Artikel werden die Einstellungen der deutschen Bevölkerung zu den Strukturprinzipien der abgeleiteten und der eigenständigen Alterssicherung von Frauen untersucht. Im Mittelpunkt stehen dabei die Unterschiede der Einstellungen zwischen den Geschlechtern, Ost- und Westdeutschland sowie zwischen den Generationen. Es zeigt sich, dass ein erheblicher Wandel der Einstellungen zur Alterssicherung von Frauen stattgefunden hat, der allerdings von einem noch deutlicheren Unterschied zwischen West- und Ostdeutschland überlagert wird.

Inhalt

1. Veränderungen in der Bewertung von Ehe und Zeiten der Kindererziehung in der Rentenversicherung
2. Theoretische Annahmen zu Einstellungen der Bevölkerung zur sozialen Sicherung
3. Einstellungen der Bevölkerung zur „gerechten“ Berücksichtigung von Ehe, Kindererziehung und eigenständiger Erwerbstätigkeit für die Altersrenten von Frauen
 - 3.1 Hauptsächliche Versorgung durch den Ehemann
 - 3.2 Äquivalenz in der Hinterbliebenenversorgung
 - 3.3 Versorgungsausgleich
 - 3.4 Eigene Erwerbstätigkeit der Frau als Maß der Altersrente
 - 3.5 Berücksichtigung der Kindererziehung
4. Zusammenfassung

1. Veränderungen in der Bewertung von Ehe und Zeiten der Kindererziehung in der Rentenversicherung

Die Altersrente von allein lebenden Frauen basiert bei älteren westdeutschen Frauen zu einem großen Anteil auf abgeleiteten Ansprüchen.¹ Durch die Ehe mit einem durchgängig erwerbstätigen Mann erreichen Frauen älterer Jahrgänge, sofern sie verheiratet waren, ein Alterseinkommen auf einem Niveau, das dem der Männer nahezu gleichsteht.² Die Witwenrente ist damit die wichtigste Einkom-

¹ *Bieber/Klebula*: Erste Ergebnisse aus der Studie Alterssicherung in Deutschland 2003, DRV 6-7/2005, S. 372; eigene GRV-Renten betragen im Durchschnitt für Männer 1.322 € (alte Bundesländer), bzw. 1.229 € (neue Bundesländer), für Frauen dagegen 510 € (alte Bundesländer) 722 € (neue Bundesländer). Abgeleitete Renten und Pensionen belaufen sich für Männer auf 268 € (alte Bundesländer) bzw. 201 € (neue Bundesländer), für Frauen dagegen auf deutlich höhere 842 € (alte Bundesländer) bzw. 620 € (neue Bundesländer).

² *Kortmann* 1999; die eigenen Renten der Männer betragen im Durchschnitt 2.021 DM, die eigenen und abgeleiteten Renten der Frauen zusammen summieren sich auf durchschnittlich 1.782 DM.

mensquelle der älteren Frauengeneration, wenn sie verheiratet waren und ihren Ehepartner überleben. Diese abgeleitete Versorgung von Frauen wurde politisch in den vergangenen zwanzig Jahren zunehmend infrage gestellt und die eigenständige Altersvorsorge der Frauen zum Ziel von Rentenreformen erklärt.³ Als Begründung für eine solche Reform wurde unter anderem angeführt, dass sich das Rollenverständnis in der Gesellschaft gewandelt habe, weshalb eine Sicherung ausschließlich oder schwerpunktmäßig über den Ehemann nicht mehr zeitgemäß sei.⁴ Als gesellschaftspolitisches Leitbild wird hiergegen die eigenständige Erwerbstätigkeit der Frau gesetzt.⁵ Dabei sollen allerdings die „Lebenskonzepte der heutigen, älteren Generation und die Interessen von Frauen, die im Vertrauen auf die Hinterbliebenenversorgung auf Erwerbstätigkeit verzichtet haben“⁶, durch Übergangszeiten berücksichtigt werden. Das bedeutet, dass Frauen unterschiedlicher Generationen von sehr unterschiedlichen Modellen der gesetzlichen Alterssicherung betroffen sind. Für die älteren Generationen bleibt die abgeleitete Alterssicherung der zentrale Bestandteil, während die jüngeren ihre Altersrente hauptsächlich aufgrund eigener Ansprüche beziehen werden. Dabei sollen einerseits eigene Anwartschaften durch Erwerbstätigkeit und anerkannte Kindererziehungszeiten aufgebaut werden, andererseits aber auch eine partnerschaftliche Teilung der Anwartschaften ermöglicht werden. Auf eine partnerschaftliche Teilung der in der Ehe erworbenen Anwartschaften zielt bereits der 1977 eingeführte Versorgungsausgleich, der insofern als Vorläufer des Rentensplittings gelten kann.⁷ Die im Lauf der Ehe erworbenen Rentenanwartschaften mit der geschiedenen Frau zu teilen, erfordert – bei den bisherigen Erwerbsverläufen – von den Männern einen Verzicht auf einen Teil der eigenen, durch Beiträge erworbenen Ansprüche. Im nun auch bei aufrechterhaltener Ehe möglichen Rentensplitting wird diese Idee des Aufteilens zwischen Ehegatten weiterverfolgt.⁸ Auch in einer zweiten Hinsicht soll das Rentenrecht nach dem Willen des Gesetzgebers eine veränderte Wertvorstellung zum Ausdruck bringen: Kinderer-

ziehung sollte eigenständig gewertet werden, weil sie unabhängig vom Bestehen einer Ehe eine gesellschaftlich anerkanntswerte Leistung sei.⁹ Allerdings ist das Alterseinkommen von Frauen, die nicht verheiratet waren oder geschieden sind, generell niedriger als das von Verheirateten und Witwen. Dies zeigt, dass Erwerbstätigkeit bei Frauen allein bisher noch nicht sicher vor Armut im Alter schützen kann. Dennoch ist die Tendenz steigender weiblicher Erwerbstätigkeit¹⁰ die Grundlage einer der zentralen Veränderungen der deutschen Gesellschaft – ein Trend, der es erst ermöglicht, eine eigenständige Alterssicherung von Frauen für realistisch zu halten. Es zeigt sich allerdings auch, dass Versicherte, die Kinder erzogen haben, deutlich geringere Anwartschaften erworben haben als Kinderlose.¹¹ Die im Rentenrecht verwirklichte Lösung, durch Kindererziehungszeiten und Kinderberücksichtigungszeiten eigenständige Anwartschaften aufzubauen, soll diese Unterschiede reduzieren und dadurch bereits eine neue Wertschätzung der Kindererziehung zum Ausdruck bringen.¹²

Diese Veränderungen wurden durch das Bundesverfassungsgericht angestoßen, das eine bessere Berücksichtigung von Familienleistungen in der Rentenversicherung ausdrücklich verlangt hat.¹³ Inwieweit der begonnene

3 Rahn/Becker, 1997: Reform der sozialen Sicherung der Frau – Bestandsaufnahme und Perspektiven aus deutscher und internationaler Sicht. *Deutsche Rentenversicherung*: 662-689.

4 Ebenda.

5 Mascher, 1997: SPD-Modell zur eigenständigen Alterssicherung der Frauen. *Deutsche Rentenversicherung*: 690-695.

6 Ebenda.

7 Vgl. Ruland, Franz (1993), Soziale Sicherung der Frauen – Bedarf, Ziele und Elemente der Reform, *Deutsche Rentenversicherung*, (6), S. 337-357.

8 Vgl. ebenda, S. 347.

9 Ebenda, S. 346.

10 Pfaff, 2000: Frauen. S. 269-296 in *Soziologie des Sozialstaats. Gesellschaftliche Grundlagen, historische Zusammenhänge und aktuelle Entwicklungstendenzen*, HG: J. Allmendinger und W. Ludwig-Mayerhofer. Weinheim/München.

11 Roth, 2000: Zentrale Ergebnisse zur Altersvorsorge der Rentensichernden der Geburtsjahrgänge 1936 -1955. S. 12-37 in *Soziale Sicherung der Frau*, HG: Verband Deutscher Rentenversicherungsträger.

12 Michaelis, 1997: Familienleistungen in der Rentenversicherung. *Deutsche Rentenversicherung*: 696-702.

13 BVerfGE 87,1 f. und BVerfGE 94, 241 f.

Wandel weg von der abgeleiteten, auf die Ehe bezogenen, hin zur eigenständigen, erziehungs- und erwerbsarbeitsbezogenen Alterssicherung der Frauen tatsächlich den Wertvorstellungen der Bevölkerung entspricht, blieb dabei allerdings unerforscht. Weil das Bundesverfassungsgericht die genannten Änderungen durch seine Rechtsprechung präjudiziert hat, kam es nicht zu einer politisch kontrovers geführten Debatte, durch die ein öffentlicher Meinungsbildungsprozess hätte initiiert werden können. Langfristig ist die Akzeptanz der Rentenversicherung allerdings auch davon abhängig, dass ihre normative Struktur von der Bevölkerung mitgetragen wird. Anhand von Untersuchungen zu Einstellungen der Bevölkerung zur Altersvorsorge von Frauen untersucht dieser Beitrag daher, inwieweit der durch den Gesetzgeber vollzogene Wandel mit den Einstellungen der Bevölkerung übereinstimmt.

2. Theoretische Annahmen zu Einstellungen der Bevölkerung zur sozialen Sicherung

Einstellungen zu den Kriterien der gerechten Verteilung von Gütern und Chancen sind der Gegenstand der empirischen Gerechtigkeitsforschung.¹⁴ Diese Forschungsrichtung weist einen soziologischen und einen psychologischen Zweig auf, die sich wechselseitig in der Vergangenheit befruchtet haben. Die soziologische Gerechtigkeitsforschung interessiert sich dafür, welche Gerechtigkeitsprinzipien in der Gesellschaft vertreten werden. Schwerpunktmäßig wird dabei die Abhängigkeit der Einstellungen von der sozialen Stellung der befragten Person untersucht. Es wird davon ausgegangen, und diese These hat sich auch eindrucksvoll bestätigen lassen,¹⁵ dass die Wahrnehmung der Verteilung von materiellen Gütern wie Einkommen in der Gesellschaft von der Stellung der Befragten in der Gesellschaft abhängt. Dies bedeutet, dass ohne eine präzise Erfassung der sozialen Lage der Befragten eine schlüssige Erklärung, wie diese gesellschaftliche Verteilungen von Ressourcen wahrnehmen, nicht erwartet werden kann.

Grundsätzlich variieren die Wahrnehmungen und Bewertungen der Verteilung von gesellschaftlichen Statusunterschieden, die sich auf einer Rangskala messen lassen, systematisch so, dass die gesellschaftliche Stellung der Befragten subjektiv aufgewertet wird.¹⁶ Wird nicht nach der Verteilung materieller Güter in Bezug auf die befragte Person selbst, sondern nach abstrakten Kriterien gefragt, so ist der Zusammenhang zwischen sozialer Stellung und Einstellungen nicht vergleichbar einfach zu deuten.¹⁷ Die *Prinzipiengerechtigkeit*, also die an abstrakten Grundsätzen ausgerichtete Vorstellung der „richtigen“ Verteilung, ist nicht ausschließlich durch die soziale Lage allein, gemessen beispielsweise an der Höhe des Einkommens oder des ausgeübten Berufes, erklärbar. Dies zeigt, dass Ansätze für die Erklärung von Einstellungen zu übergreifenden Gerechtigkeitsprinzipien nicht ausschließlich auf der Grundlage persönlicher Interessen, verstanden als individuelle wirtschaftliche Rationalität, gebildet werden können. Dieses Ergebnis ist zwar für Ansätze, die rationale Eigeninteressen zum einzigen Ansatzpunkt für die Erklärung von Einstellungen und Handlungen machen, schwer einzuordnen, wozu insbesondere ökonomische Erklärungsansätze für menschliches Verhalten gehören. Wird jedoch die politische und gesellschaftliche Ebene in die Forschung mit einbezogen, wie dies in der politischen Philosophie die Regel ist, dann kann dieses Ergebnis nicht erstaunen, denn die Bildung einer gemeinsam getragenen Vorstellung einer gerechten Gesellschaftsordnung, wie sie das Ziel einer von allen Mitgliedern unterstützten Verfassungsordnung ist,¹⁸ zielt auf einen stabilen Konsens, wie er auf der Grundlage unmittelbarer Einzelinteressen nicht gebildet werden

14 Wegener, Bernd (2002), Soziale Gerechtigkeit, in M. Greiffenhagen und S. Greiffenhagen (Hrsg.), Vol., 550-553, VS Verlag, Bonn.

15 Wegener, 1988: Kritik des Prestiges.

16 Derselbe, ebenda.

17 Wegener/Liebig, 1995: Dominant Ideologies and the Variation of Distributive Justice Norms: A Comparison of East and West Germany, and the United States. S. 239-259 in *Social Justice and Political Change: Public Opinion in Capitalist and Post-Communist States*, HG: Kluegel, Mason und Wegener.

18 Habermas, 1994: Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats.

kann. Auf der persönlichen Ebene konfliktieren oder harmonisieren demnach die unmittelbaren Eigeninteressen mit den – wahrgenommenen – gesellschaftlichen Normen. Es ist daher davon auszugehen, dass Personen diejenigen Ideologien und Prinzipien vertreten, die sie, im Ansehen ihrer eigenen sozialen Lage, für legitim und gesellschaftlich durchsetzbar halten.¹⁹ Übereinstimmung der Bevölkerung unabhängig von individuellen wirtschaftlichen Interessen über soziale Gruppen hinweg ist somit denkbar, kann allerdings nicht vorausgesetzt werden.

Zur Erklärung des Zusammenhangs zwischen individueller sozialer Lage und vertretenen Normen bietet die empirische Einstellungsforschung weiterführende Erklärungsansätze. Die empirische Gerechtigkeitsforschung hat in gesellschaftsvergleichenden Studien regelmäßig herausgefunden, dass die Einstellungen der Bevölkerungen verschiedener Länder im internationalen Vergleich stark variieren.²⁰ Die Unterschiede lassen sich in der Regel durch die Kontrolle für eine unterschiedliche Sozialstruktur, etwa eine proportional in der Bevölkerung zahlreichere Arbeiterschicht, teilweise, aber nicht völlig, erklären.²¹ Die Unterschiede in den Einstellungen gehen also nicht nur auf die soziale Lage der Befragten zurück, sondern deuten auch auf eine spezifische Sozialisation in den jeweiligen Ländern hin. Die Länderunterschiede in den Einstellungen der Bevölkerung lassen sich dabei plausibel durch die Unterschiede in den institutionellen Arrangements in den Sozial- und Wirtschaftsordnungen erklären.²² Die Einstellung der Bevölkerung zur gerechten Verteilung von Sozialleistungen bildet sich demnach nicht nur nach ihrer persönlichen, sozialstrukturell messbaren Lebenslage, sondern auch nach den sie umgebenden und ihre Lebenslage mitprägenden sozialen und insbesondere sozialstaatlichen Institutionen.²³ Diese sozialstaatlichen Institutionen wurden und werden von der politischen Kultur eines Staates geprägt und prägen selbst wiederum die politische Kultur und damit auch die Einstellung der Bevölkerung. Beispielsweise fördert die Institution einer Rentenversicherung, die Zahlungen von Altersrenten proportional zum Ein-

kommen bemisst, die Einstellung, dass eine solche beitragsabhängige Verteilung von Alterseinkommen gerecht sei, denn die Rentenzahlungen bekommen durch die eigenen jahrelangen Beiträge zur Rentenversicherung eine starke Legitimität. Als Ausgangshypothese ist also stets zu formulieren, dass die grundlegenden und bekannten Verteilungsnormen sozialstaatlicher Institutionen in der Tendenz von der Bevölkerung des entsprechenden Landes geteilt werden, weil sie mit diesen Institutionen und ihren Verteilungsmaßstäben vertraut sind und ihre eigenen Handlungen an diesen Institutionen ausrichten.²⁴ Dennoch kann nicht davon ausgegangen werden, dass die befragten Personen nur rezeptiv auf die Verteilungsmechanismen der bestehenden und sich verändernden sozialstaatlichen Institutionen reagieren. Denn in einer Demokratie, in der sich bei Wahlen Parteien mit unterschiedlichen sozialpolitischen Programmen präsentieren, sind wahlberechtigte Bürgerinnen und Bürger ständig aufgefordert, sich zu den sozialpolitischen Fragen eine eigene Meinung zu bilden. Darüber hinaus führt gerade die Auseinandersetzung mit sozialstaatlichen Institutionen im Alltag durch eigene oder mitgeteilte Erfahrungen zur Bildung von eigenen Einstellungen. Solche persönlichen Auseinandersetzungen können beispielsweise durch die Sorgen, die sich die Befragten bezüglich ihrer eigenen Versorgungslage machen, gemessen werden. Zusammenfassend kann also davon ausgegangen werden, dass sowohl die Stellung in der Sozialstruktur als auch die sich sozialstrukturell durch Geldleistungen, aber auch normativ durch Akzeptanz auswirkende Struk-

19 Wegener, 1988: Kritik des Prestiges.

20 Wegener, Bernd (1995), Gerechtigkeitsforschung, in H.-P. Müller und B. Wegener (Hrsg.), 195-218, Leske + Budrich, Opladen.

21 Ibid., in (Hrsg.), Vol. 208 f.

22 Liebig, Stefan und Bernd Wegener Ibid. Primäre und sekundäre Ideologien. Ein Vergleich von Gerechtigkeitsvorstellungen in Deutschland und den USA, in (Hrsg.), Vol., 265-293.

23 Lippl, 1999, Justice Evaluation and the Welfare State in Europe, Berlin.

24 Ruland, Franz (1986), Rechtstatsachenforschung und Rentenversicherungsrecht, Deutsche Rentenversicherung, (7-8), S. 422-430.

tur der sozialstaatlichen Institutionen die Einstellungen der deutschen Bevölkerung zur Gerechtigkeit im Sozialstaat prägen.

Die Akzeptanz ist vor diesem Hintergrund insbesondere bei Reformen der Sicherungssysteme oder bei Einführung neuer Institutionen zu erforschen, da solche Umbruchsituationen zu einem möglicherweise problematischen Auseinanderdriften von Einstellungen der Bevölkerung und Institutionen des Sozialstaats führen können. Eine solche Umbruchsituation hat insbesondere mit der Übertragung des Rentenrechts der Bundesrepublik auf die neuen Bundesländer stattgefunden. Die Neuausrichtung der Alterssicherung für Frauen hin zu einer größeren Bedeutung der eigenständigen Sicherung ist für die westdeutschen Lebensverläufe ebenfalls eine deutliche Abkehr von bekannten Mustern der Altersvorsorge von Frauen und deshalb ebenso unter dieser Fragestellung zu untersuchen.

Als Hypothesen für die Untersuchung der Einstellungen der deutschen Bevölkerung zur Alterssicherung von Frauen ist zunächst immer die unterschiedliche soziale Lage von Frauen und Männer zu untersuchen, denn ihre persönliche Ausgangslage bei diesem Thema ist offensichtlich unterschiedlich. Frauen sollten dabei nach ihrem rationalen Eigeninteresse stets für die für Frauen positivere Position eintreten. Des Weiteren ist stets die Struktur der Einstellungen im Vergleich von West- und Ostdeutschland zu untersuchen, die sich aus der unterschiedlichen Sozialisation in Bezug auf Frauenerwerbstätigkeit erklären ließe. Dabei müssten sich vor allem die Einstellungen der Personen der älteren Generation in beiden Teilen Deutschlands unterscheiden. Schließlich sind die Unterschiede zwischen den Generationen ins Auge zu fassen, denn die politisch angestrebte verstärkte eigenständige Sicherung des Alters von Frauen zielte hauptsächlich auf die jüngeren Frauengenerationen. Der Strukturwandel der Gesellschaft entwickelt sich deutlich in Richtung der eigenen Erwerbstätigkeit von Frauen, auch wenn die Dauer der Erwerbstätigkeit in der Regel nicht mit der eines durchschnittlichen männlichen Lebenslaufes vergleichbar ist.²⁵ Dabei erzielen Frauen allerdings im Durchschnitt

immer noch deutlich niedrigere Einkommen, sodass sie aus ihren Einkommen heraus alleine keine Altersrenten in der Höhe der Männer erreichen können.²⁶ Das heutige System, wie es den derzeit ausgezahlten Renten zugrunde liegt, begünstigt Frauen, die mit einem gut verdienenden Mann verheiratet waren und aus dieser Ehe eine relativ hohe Hinterbliebenenrente erhalten. Ein System der eigenständigen Rentenanwartschaft würde Frauen bevorzugen, die selbst langjährig erheblich erwerbstätig waren und dadurch relativ hohe eigene Ansprüche erwirtschaftet haben. Die folgende Untersuchung von Einstellungen zur Altersrente von Frauen zielt darauf herauszufinden, ob dieser Strukturwandel in der Rentenversicherung durch die Einstellung der Bevölkerung unterstützt wird. Denkbar wäre es, dass die Bevölkerung noch dem alten Rentenversicherungsmodell, nach dem Frauen überwiegend über ihre Ehemänner im Alter abgesichert sind, anhängen. Es ist aber auch denkbar, dass mit der zunehmenden Erwerbstätigkeit Frauen stärker Rentenanwartschaften selbst erwirtschaften wollen und deshalb selbst nicht mehr von Männern abhängig sein wollen.

Ein Unterfall der von Männern abgeleiteten Altersvorsorge ist die Aufteilung der Rentenansprüche bei Scheidung, der Versorgungsausgleich.²⁷ Im Unterschied zur Hinterbliebenenrente der Witwen, die von allen Beitragszahlern finanziert wird, handelt es sich hierbei um eine reale Übertragung der vom Haupterwerbstätigen erzielten Rentenanwartschaften, die den Durchschnitt der in der Ehe gemeinsam erwirtschafteten Anwartschaften überschreitet. Rechtlich gesehen entstehen durch den Versorgungsausgleich eigene Ansprüche des geschiedenen Ehegatten, dem Anwartschaften des anderen übertragen werden. Es handelt sich demnach unter diesem Gesichts-

25 Roth, 2000, Zentrale Ergebnisse zur Altersvorsorge der Rentenversicherten der Geburtsjahrgänge 1936-1955, in: Soziale Sicherung der Frau, S. 12, 19 und 21.

26 Bieber, Ulrich (2005), Erste Ergebnisse aus der Studie Alterssicherung in Deutschland 2003, Deutsche Rentenversicherung, (6-7), S. 362, 365.

27 Ruland, Franz (1980), Das „Rentensplitting“, im Versorgungsausgleich als verfassungsrechtliches Problem, ebenda, (1), S. 48-74.

punkt nicht um eine abgeleitete Versorgung im engeren Sinne. Sozial beruht die übertragene Anwartschaft allerdings auf der vorangegangenen Ehe. Es ist daher zu erwarten, dass die Einstellungen zum Versorgungsausgleich eine ähnliche Struktur aufweisen, wie solche zu Fragen zur abgeleiteten Versorgung durch den Ehemann.

3. Einstellungen der Bevölkerung zur „gerechten“ Berücksichtigung von Ehe, Kindererziehung und eigenständiger Erwerbstätigkeit für die Altersrenten von Frauen

Mit einer differenzierten Befragung zu Themen der sozialen Gerechtigkeit im Rahmen des *International Social Justice Project (ISJP)*²⁸ wurden im Jahr 2000 in Ost- und Westdeutschland Einstellungen zur gerechten Gestaltung der Sozialpolitik, und dabei insbesondere zur Altersrente, erfragt. Dieser für beide Teile Deutschlands repräsentative Datensatz ermöglicht eine differenzierte Analyse der Hintergründe und Zusammenhänge normativer Einstellungen der deutschen Bevölkerung. Wie bei Einstellungsbefragungen üblich, wurden die Befragten mit zum Teil provokativen Aussagen konfrontiert, um ihnen eine klare Einstellungsäußerung zu entlocken. Mit jeder Aussage war auch stets nur eine einzige, nicht relativierte Einstellung vorgegeben. Der Vorteil solcher Fragestellungen ist, dass sich klare Trends erkennen lassen, weil sich die Befragten angesichts so klarer Standpunkte nicht in

„sowohl als auch“ Aussagen flüchten können. Der Nachteil ist, dass die möglicherweise bei einigen Befragten differenzierter vorhandenen Einstellungen und die Abwägung der verschiedenen denkbaren Standpunkte nicht zum Ausdruck gebracht werden können.

3.1 Hauptsächliche Versorgung durch den Ehemann

Zunächst sollen die Einstellungen zu der Frage untersucht werden: „*Ist es gut, wenn Frauen hauptsächlich durch ihren Ehemann für das Alter abgesichert werden?*“, denn dies ist die prononcierteste Äußerung, die ein hergebrachtes Verständnis der Abhängigkeit der Altersvorsorge von Frauen vom Ehemann, also auch vom Bestehen einer Ehe, ausdrückt. Die Verteilung der Zustimmung zu dieser Aussage sehen wir in **Tabelle 3.1.1**. Sie zeigt die Zustimmung in Deutschland insgesamt und auch verteilt auf Ostdeutschland und Westdeutschland jeweils bei Frauen und Männern. Damit wird ein erster Anhaltspunkt dafür untersucht, inwieweit die abgeleitete Versorgung in der Bevölkerung noch normativen Rückhalt hat.

28 Das International Social Justice Project basiert auf ursprünglich in 13 Ländern durchgeführten allgemeinen repräsentativen Bevölkerungsumfragen. Erhebungszeitpunkte waren 1991 und 1996. Im Jahr 2000 erfolgte eine zusätzliche Befragung in Deutschland. Die Betreuung des deutschen, von der DFG langfristig geförderten Projekts liegt beim Institut für Sozialwissenschaften der Humboldt Universität zu Berlin, Leitung Bernd Wegener. Für die Feldarbeit der Erhebung 2000 war USUMA, Berlin, verantwortlich.

Tabelle 3.1.1: Hauptsächliche Versorgung durch Ehemann wünschenswert

Zustimmung (%)	Alle	Westdeutschland Frauen	Westdeutschland Männer	Ostdeutschland Frauen	Ostdeutschland Männer
Starke Zustimmung	10	14	12	6	4
Stimme etwas zu	23	27	28	16	16
Zustimmung gesamt	33	42	41	22	21

Quelle: Eigene Berechnungen auf der Basis von ISJP 2000.

Wortlaut der Fragestellung: „Es ist gut, wenn Frauen hauptsächlich durch ihren Ehemann im Alter abgesichert werden“. Antwortkategorien: „stimme voll zu“, „stimme etwas zu“, „weder/noch“, „lehne etwas ab“, „lehne ganz ab“ und „weiß nicht“.

Die Tabelle zeigt nur die zustimmenden Antworten, die in Westdeutschland bei beiden Geschlechtern die vierzig Prozent überschreiten, womit die Befragten eine starke Befürwortung der abgeleiteten Versorgung zum Ausdruck gebracht haben. Anders ist dies in Ostdeutschland, wo die Zustimmung mit knapp über zwanzig Prozent gering ausfällt, also eine überwiegende Ablehnung vorherrscht. Beim Blick auf die Daten scheint der West-Ost-Unterschied sehr markant, während der Unterschied zwischen den Geschlechtern nicht bedeutsam ist. Dieser Eindruck wird durch einen T-Test, der die Unterschiede zwischen den Regionen und Geschlechtern prüft, bestätigt. Dies zeigt die nachfolgende **Tabelle 3.1.2**.

In der Gesamtbevölkerung ist der Unterschied zwischen den Landesteilen hoch signifikant, dies zeigt der T-Wert von 0,00 in der Spalte „Gesamtbevölkerung“, in der die beiden Landesteile verglichen werden. Der Unterschied zwischen den Geschlechtern ist dagegen nicht signifikant, wie der T-Wert von 0,92 in der Zeile „Gesamtbevölkerung“ zeigt, in der die Einstellungen nach der Kategorie „Geschlecht“ verglichen werden. Diese generelle Aussage bestätigt sich auch, wenn die Vergleiche auf der differenzierteren Ebene, also jeweils innerhalb eines Geschlechts und innerhalb einer Region, wiederholt werden. Die abgeleitete Versorgung ist nach dieser Analyse ein von beiden Geschlechtern entweder geteiltes oder abgelehntes Lebensmodell. Die Unterschiede zwischen den alten und neuen Bundesländern sind dabei plausibel durch die unterschiedlichen Erwerbsbiografien von

Frauen in den vergangenen Jahrzehnten zu erklären. Allerdings ist nun zu fragen, ob dies für alle Altersgruppen gilt, oder ob sich, insbesondere in Westdeutschland, wo die Frauenerwerbstätigkeit in den vergangenen Jahren erheblich zugenommen hat, die Einstellungen entsprechend den beobachtbaren sozialen Veränderungen geändert haben.²⁹ In **Tabelle 3.1.3** wird die Zustimmung, addiert über beide Zustimmungskategorien, in drei Altersgruppen gezeigt. Die jüngste Altersgruppe, 16 bis 30 Jahre alt, hat dabei beim Eintritt in die Ausbildung und den Arbeitsmarkt Erfahrungen mit dem gleichen sozialstaatlichen System gesammelt. Die mittlere Gruppe der 31 bis 60 Jahre alten Befragten hat die Diskussionen über Rentenreformen und rentenrechtliche Veränderungen in der Zeit ihres Erwerbslebens mitverfolgen können. Die älteste Gruppe der über 60-Jährigen war von Reformen dagegen nur betroffen, wenn sie in Ostdeutschland gelebt haben. In diesem Fall haben die Reformen durch das Rentenüberleitungsgesetz allerdings für sie ganz überwiegend Verbesserungen der Leistungen gebracht.

²⁹ Es wird in diesem Zusammenhang davon ausgegangen, dass sich ein Wandel der für eine Altersgruppe prägenden gesellschaftlichen Zusammenhänge in ihren Einstellungen niederschlägt. Diese These der kohortenspezifischen Einstellungen könnte falsch sein, wenn jeweils die Jüngeren aufgrund ihres Lebensalters bestimmte Einstellungen vertreten, die sich durch Lebenserfahrung oder ein geändertes Rollenverständnis in höherem Lebensalter wandeln. Schlüssig lässt sich die eine oder andere These nur durch eine Wiederholungsbefragung klären, bei der die gleichen Personen nach einigen Jahren erneut befragt würden. Solche Untersuchungen gibt es noch nicht über längere Zeiträume zu den hier relevanten Fragestellungen.

Tabelle 3.1.2: Signifikanztest der Mittelwerte zur Versorgung durch den Ehemann

Region	Gesamtbevölkerung	Frauen	Männer	<i>t-Wert</i>
Gesamtdeutschland	2,78	2,77	2,80	0,92
Westdeutschland	3,05	3,04	3,07	0,57
Ostdeutschland	2,43	2,43	2,43	1,00
<i>t-Wert</i>	0,00	0,00	0,00	

Quelle: Eigene Berechnungen auf der Basis von ISJP 2000.

Werteskala von 1 (starke Ablehnung) bis 5 (starke Zustimmung);

T-Werte von 0,00 – 0,05 bedeuten, dass die Gruppen sich statistisch wahrscheinlich unterscheiden,

T-Werte größer 0,5 besagen, dass statistisch kein gesicherter Unterschied besteht.

Tabelle 3.1.3: Hauptsächliche Versorgung durch Ehemann wünschenswert – nach Alter –

Zustimmung (%)	Alle	Westdeutschland Frauen	Westdeutschland Männer	Ostdeutschland Frauen	Ostdeutschland Männer
Alter 16-30	23	32	31	11	4
Alter 31-60	31	34	38	19	22
Alter über 60	40	52	50	30	23
Zustimmung gesamt	33	42	41	22	21

Quelle: Eigene Berechnungen auf der Basis von ISJP 2000.

Wortlaut der Fragestellung: „Es ist gut, wenn Frauen hauptsächlich durch ihren Ehemann im Alter abgesichert werden“. Antwortkategorien: „stimme voll zu“, „stimme etwas zu“, „weder/noch“, „lehne etwas ab“, „lehne ganz ab“ und „weiß nicht“. Die beiden Zustimmungskategorien wurden hier zusammengefasst.

Bei Aufschlüsselung der Antworten nach dem Alter wird deutlich, dass ein erheblicher Unterschied zwischen den Altersgruppen besteht, der allerdings nicht zu einer Annäherung bei den Jüngeren in West- und Ostdeutschland geführt hat. Bei der Altersgruppe über sechzig Jahren ist die Mehrheit der Frauen und Männer der Ansicht, dass die abgeleitete Versorgung ein gutes Modell der Altersvorsorge für Frauen sei. Diese Mehrheit ist bei den Jüngeren nicht mehr feststellbar, wobei allerdings anzumerken ist, dass sich die mittlere und die jüngste Altersgruppe in Westdeutschland nicht nennenswert unterscheiden. Ein Unterschied zwischen den Geschlechtern wird dabei nicht deutlich. Das Lebensmodell der hauptsächlichlichen Versorgung der Ehefrau durch den Ehemann findet also bei beiden Geschlechtern in diesen Altersgruppen noch gleich viel Befürwortung, aber ein langsamer Wertewandel weg von diesem Versorgungsmodell kann beobachtet werden. Dieser Wertewandel hat in Ostdeutschland früher eingesetzt und ist weiter fortgeschritten. Unter den jüngeren Männern in Ostdeutschland ist nur noch eine sehr kleine Minderheit von 4% bereit, die Rolle des hauptsächlichlichen Versorgers im Hinblick auf das Alterseinkommen einer Ehefrau zu übernehmen. Eine solche Rollenverteilung hielte aber auch nur ein Zehntel der ostdeutschen Frauen für wünschenswert.

Es ist nun noch zu überprüfen, ob die gefundenen Unterschiede auch in einer OLS-Regressionsanalyse³⁰ Bestand haben, die in

mehreren Schritten Erklärungsfaktoren hinzugefügt, die den Unterschied zwischen West- und Ostdeutschland erklären könnten. In einem ersten Schritt (Modell 1) werden die Variablen Geschlecht und Ostdeutschland zur Erklärung der Varianz herangezogen, in einem zweiten Schritt (Modell 2) wird dann das Alter hinzugefügt (**Tabelle 3.1.4**). Um die Unterschiede zwischen den Generationen besser sichtbar zu machen, werden Altersgruppen gebildet und in die Regression eingefügt. Im dritten Schritt (Modell 3) werden dann das Haushaltsäquivalenzeinkommen und die Scheidungserfahrung hinzugefügt, die beide zwischen West- und Ostdeutschland nennenswert differieren und daher den regionalen Unterschied erklären könnten (Tabelle 3.1.4).

Die Regression zeigt im ersten Schritt (Modell 1) das erwartete Ergebnis, dass die Region einen großen Teil der Varianz erklärt, das Geschlecht dagegen keine Erklärungskraft besitzt. Weil die Ostdeutschen der hauptsächlichlichen Versorgung der Ehefrau durch den Ehemann weniger zustimmen, hat der Koeffizient für Ostdeutschland ein negatives Vorzeichen. Im zweiten Schritt (Modell 2) erweist sich das Alter ebenfalls als hoch signifikanter Erklärungsfaktor. Dies gilt insbesondere für die Gruppe der Ältesten, der über sechzigjähri-

30 Eine OLS (Ordinary Least Square) Regression berechnet den Zusammenhang zwischen mindestens zwei Variablen, wobei die Annahme geprüft wird, dass die zu erklärende Variable, etwa die Einstellung zum Versorgungsausgleich, durch eine andere Merkmalsausprägung, etwa das Geschlecht der befragten Person, erklärt werden kann.

Tabelle 3.1.4: Regressionsanalyse: hauptsächliche Versorgung durch Ehemann wünschenswert

	Modell 1: Geschlecht und Region	Modell 2: Geschlecht, Region und Alter	Modell 3: Geschlecht, Region, Alter und soziale Stellung und Scheidungserfahrung
Geschlecht männlich	0,025 (0,51)	0,028 (0,59)	0,024 (0,50)
Ostdeutschland	-0,671** (13,70)	-0,701** (14,42)	-0,713** (14,48)
Alter 31-60		0,210** (2,79)	0,259** (3,40)
Alter über 60		0,537** (6,78)	0,555** (7,00)
Äquivalenzhaushaltseinkommen geschieden			-0,00 (1,29)
Konstante	3,068** (77,61)	2,784** (37,69)	2,835** (35,27)
N	2538	2538	2538
Erklärte Varianz (R-Quadrat)	0,07	0,09	0,10

Quelle: ISJP 2000, eigene Berechnungen; T-Werte in Klammern; * signifikant auf 5%-Niveau, ** signifikant auf 1%-Niveau.

gen Befragten, die der abgeleiteten Versorgung erheblich positiver gegenüberstehen, weshalb der Koeffizient für „Alter über 60“ ein positives Vorzeichen hat. Im vorausgehenden Modell zeigt sich, dass das Äquivalenzhaushaltseinkommen keine Erklärungskraft hat, was bedeutet, dass die abgeleitete Versorgung durch den Ehemann kein soziales Rollenverständnis ausschließlich der besser Verdienenden ist. Es wird sogar im Gegensatz dazu in allen Einkommensschichten gleichermaßen befürwortet oder abgelehnt. Dagegen zeigt die Scheidungserfahrung deutliche Wirkung. Geschiedene stehen der abgeleiteten Versorgung deutlich kritischer gegenüber als nicht geschiedene Befragte. Dies verändert die Werte für Region und Geschlecht allerdings nicht, ist also keine Erfahrung, die nur in den neuen Bundesländern oder nur bei Frauen Wirkungen hinterlassen hat.

Im Ergebnis zeigt die Regressionsanalyse, dass die abgeleitete Versorgung ein in den alten Bundesländern bei beiden Geschlechtern über alle Schichten hinweg gleichermaßen befürwortetes Versorgungssystem ist, das bei den jüngeren Befragten allerdings stark an Popularität eingebüßt hat. Dieses Rollenmodell ist bereits unter den Älteren in Ostdeutschland weniger verbreitet und hat bei den Jüngeren dort noch weiter an Zustimmung verloren. Die Erfahrung einer Scheidung

trägt unabhängig vom Alter oder Geschlecht zur Ablehnung der hauptsächlichen Versorgung von Frauen durch den Ehemann bei. Die von der Politik eingeleitete Abkehr von der abgeleiteten Versorgung von Frauen im Alter entspricht demnach weitgehend der Struktur der Einstellungen der jüngeren Bevölkerung, die von diesem Wandel im Alter betroffen sein wird.

3.2 Äquivalenz in der Hinterbliebenenversorgung

Ein wesentliches Element der abgeleiteten Versorgung ist, dass sie an die Höhe der vom verstorbenen Versicherten bezogenen Rente anknüpft.³¹ Frauen, die hauptsächlich von der Hinterbliebenenversorgung profitieren,³² haben daher ungleiche Alterseinkommen aufgrund der Anwartschaften, die ihr verstorbener Ehegatte erworben hatte. Es ist zu erwarten, dass mit der sinkenden Zustimmung zur Altersversorgung von Frauen durch den Ehemann, wie sie bei der vorausgehenden Frage

31 Die Hinterbliebenenrente ist insofern ein Einkommensersatz, vgl. Ruland, 1993, Soziale Sicherung der Frauen – Bedarf, Ziele und Elemente der Reform.

32 Kortmann/Schatz, 2000: Altersvorsorge in Deutschland 1996 (AVID '96). Lebensverläufe und künftige Einkommen der Geburtsjahrgänge 1936-1955 im Alter.

hervortrat, auch die Legitimität der abgeleiteten Versorgung in der Form der Hinterbliebenenversorgung infrage gestellt wird. Der folgende Abschnitt untersucht die Zustimmung zum Niveau der Hinterbliebenenversorgung. Dies wird mit der Frage „Es ist ungerecht, dass eine Frau, deren Mann gut verdient, im Alter eine höhere Witwenrenten erhält als eine Frau, deren Mann schlechter verdient hat“, untersucht. Durch die negative Fragestellung werden ablehnende Einstellungen zum Äquivalenzprinzip bei Hinterbliebenenrenten herausgefordert. Die zustimmenden Aussagen in **Tabelle 3.2.1** drücken also eine Ablehnung dieses Prinzips aus. Die Tabelle zeigt die Einstellungen als Anteile der zustimmenden Äußerungen, und zwar wiederum für die Bevölkerung insgesamt sowie für die sozialen Untergruppen nach Region und Geschlecht differenziert.

Zum Ausdruck kommt eine relativ stärkere Ablehnung des Äquivalenzprinzips bei Witwenrenten in Ostdeutschland, aber keine ablehnende Mehrheit. In Westdeutschland sind die Befragten noch weiter davon entfernt, eine äquivalente Hinterbliebenenrente ungerecht zu finden. Ein Unterschied zwischen Frauen und Männern ist in der Verteilung nach Zustimmung in Prozent dagegen nicht zu erkennen. Diese Struktur der Einstellungen zeigt sich auch in **Tabelle 3.2.2**, in der die statistischen Signifikanztests der Unterschiede dargestellt sind. Der Unterschied zwischen den Landesteilen erweist sich als erheblich, der Unterschied zwischen den Geschlechtern dagegen nicht. Die Frauen in Ostdeutschland stehen der Hinterbliebenenrente sogar etwas kritischer gegenüber als die Männer in Ostdeutschland, wie sich am höheren Mittelwert erkennen

Tabelle 3.2.1: Äquivalenzprinzip bei der Witwenrente ist ungerecht

Zustimmung (%)	Alle	Westdeutschland Frauen	Westdeutschland Männer	Ostdeutschland Frauen	Ostdeutschland Männer
Starke Zustimmung	11	8	9	16	14
Stimme etwas zu	23	22	21	27	26
Zustimmung gesamt	35	30	30	43	40

Quelle: Eigene Berechnungen auf der Basis von ISJP 2000.

Wortlaut der Fragestellung: „Es ist ungerecht, dass eine Frau, deren Mann gut verdient, im Alter eine höhere Witwenrenten erhält als eine Frau, deren Mann schlechter verdient hat“. Antwortkategorien: „stimme voll zu“, „stimme etwas zu“, „weder/noch“, „lehne etwas ab“, „lehne ganz ab“ und „weiß nicht“.

Tabelle 3.2.2: Signifikanztest der Mittelwerte zur Ungerechtigkeit des Äquivalenzprinzips bei der Witwenrente

Region	Gesamtbevölkerung	Frauen	Männer	t-Wert
Gesamtdeutschland	2,91	2,91	2,91	0,96
Westdeutschland	2,76	2,73	2,78	0,39
Ostdeutschland	3,14	3,19	3,09	0,14
t-Wert	0,00	0,00	0,00	

Quelle: Eigene Berechnungen auf der Basis von ISJP 2000.

Werteskala von 1 (starke Ablehnung) bis 5 (starke Zustimmung);

T-Werte von 0,00 – 0,05 bedeuten, dass die Gruppen sich statistisch wahrscheinlich unterscheiden, T- Werte größer 0,5 besagen, dass statistisch kein gesicherter Unterschied besteht.

lässt.³³ Es lässt sich damit feststellen, dass Frauen in dieser Frage nicht gemäß der rationalen ökonomischen Eigeninteressen antworten, die man ihnen theoretisch unterstellen würde, denn nach diesen müssten sie das Äquivalenzprinzip der abgeleiteten Altersrente noch stärker als Männer befürworten. Insgesamt halten die Befragten eine äquivalente Hinterbliebenenrente für gerecht.

3.3 Versorgungsausgleich

Einen deutlichen Unterschied in den Einstellungen von Frauen und Männern könnten wir bei der Bewertung der Institution des Versorgungsausgleichs erwarten, denn hier tritt für Männer – anders als bei der Hinterbliebenenversorgung in der Regel eine Einbuße ihrer Rentenanwartschaft ein. Diese Einbuße könnte bei Männern insbesondere dann auf Ablehnung stoßen, wenn sie bereits geschieden sind und einen Versorgungsausgleich mit seinen Folgen erlebt haben. Komplementär können wir eine Bejahung des Versorgungsausgleichs durch Frauen erwarten, die in aller Regel von diesem profitieren. Bei der Betrachtung der beiden Landesteile im Vergleich ist zu beachten, dass der Versorgungsausgleich in der DDR nicht durchgeführt wurde und daher erst seit 1992 ins Rechtsbewusstsein der Bevölkerung in den neuen Bundesländern getreten ist. Allerdings gab es seitdem eine öffentliche Debatte darüber, ob er nicht auch rückwirkend für in der DDR geschiedene Ehen Anwendung finden sollte, um Altersarmut geschiedener

Frauen zu verhindern. Dadurch könnte diese Regelung in Ostdeutschland zumindest einen gewissen Bekanntheitsgrad erreicht haben. Die **Tabelle 3.3.1** zeigt die Zustimmung zur Aussage, dass der Versorgungsausgleich ungerecht gegenüber den Männern sei. Die Fragestellung lautet: „Es ist ungerecht, wenn Männer ihre Rente mit ihrer geschiedenen Frau teilen müssen“. Diese Aussage ist provozierend formuliert, um einen möglichen Unterschied der Geschlechter sichtbar zu machen, womit von der Tatsache abstrahiert wird, dass geschiedene Frauen zwar in der Regel, aber nicht zwangsläufig Gewinnerinnen dieser Regelung sind. Dieser Aussage stimmt nur eine kleine Minderheit westdeutscher Frauen, aber eine deutliche Mehrheit ostdeutscher Männer zu. Westdeutsche Männer und ostdeutsche Frauen sind dagegen in ihren Einstellungen geteilt, wie sich auch beim Mittelwert in der folgenden Mittelwerts- und Signifikanztabelle zeigt.

Nach den Ergebnissen scheint es tatsächlich so zu sein, wie nach den Hypothesen zu erwarten war: Die an die Institution Versorgungsausgleich schon länger gewöhnten Westdeutschen finden sie in ihren Wirkungen nicht so ungerecht wie die Ostdeutschen, die mit ihr erst seit 1992 in Scheidungsurteilen konfrontiert werden. Darüber hinaus scheint es aber in beiden Landesteilen bei dieser Frage einen deutlichen Unterschied zwischen Frauen und Männern zu geben. Die folgende **Tabelle 3.3.2**

³³ Bei differenzierter Untersuchung der Altersklassen findet sich bei Einstellungen zu dieser Frage auch kaum ein Unterschied zwischen älteren und jüngeren Befragten.

Tabelle 3.3.1: Versorgungsausgleich ungerecht gegenüber Männern

Zustimmung (%)	Alle	Westdeutschland Frauen	Westdeutschland Männer	Ostdeutschland Frauen	Ostdeutschland Männer
Starke Zustimmung	15	9	17	13	21
Stimme etwas zu	26	17	24	28	40
Zustimmung gesamt	40	26	41	40	61

Quelle: Eigene Berechnungen auf der Basis von ISJP 2000.

Wortlaut der Fragestellung: „Es ist ungerecht, wenn Männer ihre Rente mit ihrer geschiedenen Frau teilen müssen“. Antwortkategorien: „stimme voll zu“, „stimme etwas zu“, „weder/noch“, „lehne etwas ab“, „lehne ganz ab“ und „weiß nicht“.

Tabelle 3.3.2: Signifikanztest der Mittelwerte zur Gerechtigkeit des Versorgungsausgleichs gegenüber Männern

Region	Gesamtbevölkerung	Frauen	Männer	t-Wert
Gesamtdeutschland	3,01	2,73	3,30	0,00
Westdeutschland	2,81	2,53	3,12	0,00
Ostdeutschland	3,30	3,05	3,54	0,00
t-Wert	0,00	0,00	0,00	

Quelle: Eigene Berechnungen auf der Basis von ISJP 2000.
 Werteskala von 1 (starke Ablehnung) bis 5 (starke Zustimmung);
 T-Werte von 0,00 – 0,05 bedeuten, dass die Gruppen sich statistisch wahrscheinlich unterscheiden,
 T-Werte größer 0,5 besagen, dass statistisch kein gesicherter Unterschied besteht.

zeigt, ob dieser Eindruck im Signifikanztest bestätigt werden kann.

Tatsächlich erweisen sich im Test alle deskriptiv gefundenen Unterschiede als signifikant. Sowohl unterscheiden sich die Einstellungen zwischen alten und neuen Bundesländern als auch zwischen den Geschlechtern. Diese Unterschiede bestehen auch jeweils innerhalb der Kategorien, was bedeutet, dass in beiden Landesteilen die Frauen der Institution des Versorgungsausgleichs positiver gegenüberstehen als die Männer.

Die nachfolgende Regressionsanalyse (**Tabelle 3.3.3**) versucht nun, die Struktur der Einstellungen zum Versorgungsausgleich zu erklären. In hierarchischen Modellen werden die infrage kommenden sozialstrukturellen Effekte in drei

Schritten herangezogen. Im ersten Schritt (Modell 1) werden die Effekte der Merkmale Region und Alter in Klassen untersucht, der zweite Schritt (Modell 2) nimmt dann die Merkmale Geschlecht und Scheidungserfahrung hinzu. Untersucht wird schließlich im dritten Modell die eigene volle Erwerbstätigkeit, Scheidungserfahrung und Geschlecht in der Interaktion. Zu beachten ist, dass höhere Zustimmung bei dieser Frage bedeutet, dass der Versorgungsausgleich für ungerecht gehalten wird. Positive Koeffizienten zeigen demnach eine den Versorgungsausgleich ablehnende Einstellung an. Die Regression zeigt im ersten Modell, dass in Ostdeutschland tatsächlich die Einstellung stärker vertreten ist, dass der Versorgungsausgleich ungerecht sei. Dagegen sind die älteren Gene-

Tabelle 3.3.3: Regressionsanalyse: Versorgungsausgleich ist ungerecht

	Modell 1: Region und Alter	Modell 2: Region, Alter, Geschlecht, und Scheidungserfahrung	Modell 3: Region, Alter, Geschlecht Scheidungserfahrung und Erwerbstätigkeit
Ostdeutschland	0,500** (10,43)	0,481** (10,28)	0,497** (10,62)
Alter 31-60	-0,158* (2,12)	-0,138 (1,88)	-0,168* (2,28)
Alter über 60	-0,293** (3,73)	-0,274** (3,56)	-0,206** (2,59)
Geschlecht männlich		0,550** (11,98)	0,457** (9,09)
Geschieden		0,015 (0,19)	-0,187 (1,89)
Interaktion männlich und geschieden			0,475** (3,09)
Volle Erwerbstätigkeit			0,200** (3,49)
Konstante	2,989** (42,99)	2,710** (37,72)	2,677** (36,34)
N	3.015	3.015	3.015
Erklärte Varianz (R-Quadrat)	0,04	0,08	0,09

Quelle: Eigene Berechnungen auf der Basis von ISJP 2000; T-Werte in Klammern; * signifikant auf 5%-Niveau, ** signifikant auf 1%-Niveau.

rationen eher der Auffassung, dass diese Regelung gerecht sei. Der Erklärungswert steigt im zweiten Modell deutlich, was ausschließlich auf das Merkmal Geschlecht zurückzuführen ist. Männer halten die Regelung tendenziell für ungerechter als Frauen, wie schon aus der Tabelle 3.3.1 zu entnehmen war. Das Merkmal *geschieden* hat dagegen keine Wirkung, was zunächst überrascht. Hierbei ist aber zu bedenken, dass die Scheidungserfahrung der Geschlechter nicht dieselbe ist. Männer müssen beim Versorgungsausgleich meistens abgeben, Frauen dagegen erhalten Rentenanwartschaften. Dies wird im dritten Modell mit dem Interaktionseffekt zwischen den Variablen männlich und geschieden berücksichtigt, der den Effekt für beide Geschlechter getrennt beobachtbar macht. Durch diesen Interaktionseffekt zeigt sich, dass in der Tat geschiedene Männer die Regelung deutlich ungerechter finden als Männer im Allgemeinen. Der verbliebene Effekt für das Merkmal „geschieden“, der auf die Frauen zurückzuführen ist, erreicht dadurch auch nahezu Signifikanz in der umgekehrten Richtung. Dies bedeutet, dass geschiedene Frauen den Versorgungsausgleich tendenziell noch weniger ungerecht finden als Frauen im Allgemeinen. Dieser Effekt ist aber im statistischen Test nicht stark genug, um signifikant zu sein. Unabhängig von Geschlecht, Alter und Region finden voll Erwerbstätige den Versorgungsausgleich tendenziell ungerechter als der Durchschnitt der Bevölkerung.

Auch durch die provozierende Fragestellung wurde hier ein Einstellungsmuster herausgefordert, das einen deutlichen Unterschied der Geschlechter zeigt. Insbesondere von der Regelung betroffene Personen haben zu dieser Aussage eine deutliche Einstellung gehabt. Vor allem jüngere Männer halten den Versorgungsausgleich bei dieser Formulierung in der Mehrheit für ungerecht. Bei einer geschlechtsneutralen Formulierung der Frage würde sich dies eventuell ändern, weil jüngere Männer, die mit einer erwerbstätigen Frau verheiratet sind, potenziell auch vom Versorgungsausgleich profitieren könnten. Die geringere Unterstützung für den Versorgungsausgleich im östlichen Teil Deutschlands ist vermutlich auf die erst geringe Erfahrung zurückzuführen.

Dennoch ist wegen der verbreiteten Ablehnung der Jüngeren und der voll Erwerbstätigen, unter denen sich auch Frauen finden, eine Wende hin zu einer höheren Unterstützung auch bei längerer Bekanntheit der Institution in der Bevölkerung in der neuen Bundesländern (noch) nicht zu erkennen.

3.4 Eigene Erwerbstätigkeit der Frau als Maß der Altersrente

Das Gegenmodell zur abgeleiteten Altersvorsorge von Frauen durch ihren Ehemann ist die eigenständige Altersvorsorge. Als eigenständige Vorsorge sind dabei zwei unterschiedliche Aspekte zu nennen: Anwartschaften aufgrund eigenständiger Erwerbsarbeit und Anerkennung von Kindererziehung als Leistung,³⁴ die ebenfalls zu eigenen Anwartschaften führen soll, indem dem Rentenkonto der Erziehenden Rentenpunkte gutgeschrieben werden. Diese beiden Aspekte der eigenständigen Alterssicherung wurden daher in der ISJP-Befragung den Interviewten vorgelegt, um den normativen Rückhalt dieses Wandels hin zur eigenständigen Alterssicherung in der Bevölkerung zu erforschen.

Zunächst wurde die Unterstützung der Anforderung, dass Frauen Rentenanwartschaften durch eigene Erwerbstätigkeit aufbauen sollen, mit folgendem Wortlaut erfragt: „Frauen sollten nur dann Rente bekommen, wenn sie selbst erwerbstätig gewesen sind“. Die nachfolgende **Tabelle 3.4.1** zeigt die Zustimmung in Prozent in der gesamten Bevölkerung und nach Region und Geschlecht getrennt.

Zu sehen ist eine sehr niedrige Zustimmung bei den Frauen in Westdeutschland, die mit nur 23% diese Aussage unterstützen. In diesem Teil der Bevölkerung findet sich also eine ganz überwiegende Ablehnung. Die höchste Zustimmung gibt es dagegen bei den Frauen in den neuen Bundesländern, womit eine sehr starke Differenz in den Einstellungen zu dieser Frage zwischen den Frauen in den beiden Landesteilen hervortritt. Die Männer liegen in

³⁴ Rahn, 2000: Ansätze zur Verbesserung der eigenständigen Alterssicherung von Frauen und zur Reform der Hinterbliebenenversorgung. Deutsche Rentenversicherung: S. 54.

Tabelle 3.4.1: Rente für Frauen nur bei eigenständiger Erwerbsarbeit

Zustimmung (%)	Alle	Westdeutschland Frauen	Westdeutschland Männer	Ostdeutschland Frauen	Ostdeutschland Männer
Starke Zustimmung	11	8	10	14	15
Stimme etwas zu	21	16	23	29	24
Zustimmung gesamt	33	23	33	43	39

Quelle: Eigene Berechnungen auf der Basis von ISJP 2000.

Wortlaut der Fragestellung: „Frauen sollten nur dann Rente bekommen, wenn sie selbst erwerbstätig gewesen sind“. Antwortkategorien: „stimme voll zu“, „stimme etwas zu“, „weder/noch“, „lehne etwas ab“, „lehne ganz ab“ und „weiß nicht“.

beiden Landesteilen näher beieinander, allerdings ist die Zustimmung in Ostdeutschland höher als in Westdeutschland. Die nachfolgende **Tabelle 3.4.2** zeigt, ob die sichtbaren Unterschiede sich auch statistisch bestätigen lassen.

Das interessante Ergebnis ist, dass sich sowohl die beiden Landesteile als auch die Geschlechter auf der gesamtdeutschen Ebene deutlich unterscheiden. Hier tritt die Tradition der lebenslangen Erwerbsarbeit auch von Frauen in Ostdeutschland zu Tage. Die Geschlechter scheinen sich in Gesamtdeutschland allerdings auch gemäß ihrer Interessenlage zu äußern, denn im Mittelwertvergleich stimmen Frauen, die durch eine solche Regelung die gesamte Hinterbliebenenversorgung verlieren würden, weniger zu als Männer, weshalb sich die Geschlechter statistisch signifikant unterscheiden. In der genaueren Analyse zeigt sich dann aber, dass dieser Geschlechterunterschied nur in Westdeutschland

in dieser Form besteht. In Ostdeutschland ist die lebenslange Frauenerwerbsarbeit dagegen ein von beiden Geschlechtern geteiltes normatives Bild. Dieses Ergebnis stimmt für die neuen Bundesländer somit mit der Analyse der Einstellungen zur abgeleiteten Alterssicherung von Frauen, wie sie oben dargestellt wurde, überein.

Wie bei den Einstellungen zur voll vom Ehemann abgeleiteten Altersversorgung deutlich wurde, gibt es bei dieser Frage allerdings möglicherweise insbesondere in Westdeutschland eine Entwicklung in der Hinsicht, dass jüngere Kohorten weniger für eine abgeleitete Altersversorgung plädieren, was in seiner Konsequenz zu einer stärkeren Zustimmung zum eigenständigen Erwerb von Anwartschaften führen müsste. Ob sich die Unterschiede zwischen den Altersgruppen auch bei der Aussage finden lassen, die Altersrenten von Frauen sollten auf eigener Erwerbstätigkeit basieren, zeigt die **Tabelle 3.4.3**.

Tabelle 3.4.2: Signifikanztest der Mittelwerte zur eigenen Erwerbstätigkeit als Voraussetzung des Rentenbezugs bei Frauen

Region	Gesamtbevölkerung	Frauen	Männer	t-Wert
Gesamtdeutschland	2,61	2,51	2,71	0,00
Westdeutschland	2,44	2,28	2,60	0,00
Ostdeutschland	2,86	2,86	2,86	0,95
t-Wert	0,00	0,00	0,00	

Quelle: Eigene Berechnungen auf der Basis von ISJP 2000.

Werteskala von 1 (starke Ablehnung) bis 5 (starke Zustimmung);

T-Werte von 0,00 – 0,05 bedeuten, dass die Gruppen sich statistisch wahrscheinlich unterscheiden,

T-Werte größer 0,5 besagen, dass statistisch kein gesicherter Unterschied besteht.

Tabelle 3.4.3: Rente für Frauen nur bei eigenständiger Erwerbsarbeit – nach Alter –

Zustimmung (%)	Alle	Westdeutschland Frauen	Westdeutschland Männer	Ostdeutschland Frauen	Ostdeutschland Männer
Alter 16-30	38	24	39	51	49
Alter 31-60	32	25	32	39	36
Alter über 60	34	20	32	48	41
Zustimmung gesamt	33	23	33	43	39

Quelle: Eigene Berechnungen auf der Basis von ISJP 2000.

Wortlaut der Fragestellung: „Frauen sollten nur dann Rente bekommen, wenn sie selbst erwerbstätig gewesen sind“. Antwortkategorien: „stimme voll zu“, „stimme etwas zu“, „weder/noch“, „lehne etwas ab“, „lehne ganz ab“ und „weiß nicht“. Die beiden Zustimmungskategorien wurden hier zusammengefasst.

Es gibt nur in der jüngsten Altersgruppe in Ostdeutschland eine knappe zustimmende Mehrheit zu dieser Aussage. In dieser Frage zeigt sich im Übrigen deutlich weniger Altersdynamik als bei der Frage, ob Frauen hauptsächlich auf die abgeleitete Versorgung verwiesen sein sollten. Vor allem bei den westdeutschen Frauen zeigt sich kaum ein Unterschied zwischen den ältesten und den jüngsten Jahrgängen. Ebenso wenig Entwicklung zeigt sich bei den westdeutschen Männern, die ihr – etwas höheres – Zustimmungsniveau durch alle Altersgruppen fast konstant zeigen. Überraschenderweise ist dagegen bei den ostdeutschen Frauen und Männern ein Wandel der Einstellungen zu beobachten. Während die mittleren Altersgruppen weniger zustimmen, sind sich die ältesten und die jüngsten in ihren Einstellungen sehr nahe. Es zeigt sich also wie bei den Einstellungen zu abgeleiteten Renten, dass die älteren Altersgruppen in Ostdeutschland die Rente auf-

grund eigener Erwerbstätigkeit relativ stark befürworten. Der oben (Tabelle 3.1.3) beobachtete Wertewandel der Jüngeren, weg von der abgeleiteten Altersvorsorge geht im Übrigen in den alten Bundesländern, das zeigen die Einstellungen zu dieser Aussage, noch nicht so weit, dass eine nur aufgrund eigener Erwerbstätigkeit zugestandene Altersvorsorge von Frauen für richtig gehalten würde.

3.5 Berücksichtigung der Kindererziehung

Schließlich wurde im Rahmen der ISJP Befragung noch die Einstellung zur Berücksichtigung der Kindererziehung in der Altersrente erfragt. Auf die Aussage „Für die Erziehung von Kindern sollten Frauen eine Rente bekommen, so als wären sie berufstätig gewesen“ sollte mit Zustimmung oder Ablehnung reagiert werden. In der folgenden **Tabelle 3.5.1**

Tabelle 3.5.1: Kindererziehung sollte honoriert werden

Zustimmung (%)	Alle	Westdeutschland Frauen	Westdeutschland Männer	Ostdeutschland Frauen	Ostdeutschland Männer
Starke Zustimmung	50	54	46	49	49
Stimme etwas zu	36	32	37	39	40
Zustimmung gesamt	86	86	82	88	89

Quelle: Eigene Berechnungen auf der Basis von ISJP 2000.

Wortlaut der Fragestellung: „Für die Erziehung von Kindern sollten Frauen eine Rente bekommen, so als wären sie berufstätig gewesen“. Antwortkategorien: „stimme voll zu“, „stimme etwas zu“, „weder/noch“, „lehne etwas ab“, „lehne ganz ab“ und „weiß nicht“.

zeigt sich, dass die Zustimmung zur Anerkennung der Kindererziehung sehr hoch ist und kaum noch gesteigert werden kann. Unterschiede zwischen den Landesteilen oder Geschlechtern lassen sich dabei auf den ersten Blick nicht erkennen. Mit über 80% Zustimmung in allen Bevölkerungsgruppen ist die Anerkennung der Kindererziehung die normative Frage, die am meisten Zustimmung von allen rentenbezogenen Aussagen in der Untersuchung erhält.

Die **Tabelle 3.5.2** zeigt die Ergebnisse des statistischen Signifikanztests, der untersucht, ob trotz der generell hohen Zustimmung messbare Unterschiede zwischen Landesteilen, Geschlechtern oder Generationen bestehen.

Die bestehenden Unterschiede zwischen West- und Ostdeutschland erweisen sich als statistisch nicht signifikant. In dieser Frage sind sich beide Landesteile also in ihrer Unterstützung einig. Die Tatsache, dass die Anerkennung von Kindererziehungszeiten im Umfang von drei Jahren vor 1990 bereits im DDR-Recht verankert war, bringt somit keine messbar stärkere Unterstützung in Ostdeutschland hervor. Allerdings scheinen sich Frauen und Männer im gesamtdeutschen Vergleich nicht einig zu sein: Im Vergleich der Geschlechter käme man zum Ergebnis, dass die durch die Regelung bevorzugten Frauen sie stärker unterstützen als die Männer. Wie die genauere Untersuchung der Einstellungen von Frauen und Männern getrennt in beiden Landesteilen zeigt, stimmt diese Aussage jedoch nur für die westdeutschen Männer, denn in den neuen Bundesländern ergibt sich kei-

ne messbare Differenz zwischen den Geschlechtern. Im gesamtdeutschen Vergleich fällt die Gruppe der westdeutschen Männer also aus dem sonstigen Konsens heraus. Dieses Ergebnis sollte jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass es auch von den westdeutschen Männern zu keiner anderen Frage zur gerechten Alterssicherung von Frauen eine so hohe Zustimmung gibt. Die nicht nur vom Bundesverfassungsgericht geforderte Anerkennung der Kindererziehung in der Alterssicherung trifft demnach auf breite normative Unterstützung in der Bevölkerung. Während andere „neuere“ Entwicklungen des Rentenrechts, wie etwa der Versorgungsausgleich in Ostdeutschland, deutliche Akzeptanzprobleme haben, wurde demnach mit der Anerkennung von Kindererziehungszeiten das Gerechtigkeitsempfinden der Bevölkerung richtig interpretiert.

4. Zusammenfassung

Die Alterssicherung von Frauen war und ist Gegenstand von umfassenden Reformen der gesetzlichen Rentenversicherung. Ziel ist dabei die Entwicklung weg von der abgeleiteten Sicherung durch den Ehemann hin zu einer eigenständigen Sicherung durch Erwerbstätigkeit und durch die Anerkennung von Kindererziehungszeiten. Eine solche Reform kann allerdings nur erfolgreich sein, wenn die Bevölkerung sie für richtig hält und sich in ihrem Verhalten am Rollenmodell der partnerschaftlich Erwerbs- und Erziehungsarbeit teilenden

Tabelle 3.5.2: Signifikanztest der Mittelwerte zur Honorierung der Kindererziehung

Region	Gesamtbevölkerung	Frauen	Männer	<i>t-Wert</i>
Gesamtdeutschland	4,30	4,33	4,26	0,02
Westdeutschland	4,28	4,35	4,20	0,00
Ostdeutschland	4,33	4,31	4,35	0,43
<i>t-Wert</i>	0,09	0,42	0,00	

Quelle: Eigene Berechnungen auf der Basis von ISJP 2000.

Werteskala von 1 (starke Ablehnung) bis 5 (starke Zustimmung);

T-Werte von 0,00 – 0,05 bedeuten, dass die Gruppen sich statistisch wahrscheinlich unterscheiden,

T-Werte größer 0,5 besagen, dass statistisch kein gesicherter Unterschied besteht.

Ehe ausrichtet. Ob ein solcher Wertewandel stattgefunden hat, wurde in der vorliegenden Analyse von Einstellungen der deutschen Bevölkerung zur Alterssicherung von Frauen untersucht. Das Ergebnis fällt differenziert aus. Einerseits findet die vom Ehemann abgeleitete Absicherung von Frauen tatsächlich weniger Unterstützung bei jüngeren Altersgruppen. Das Rollenmodell der für die Altersvorsorge vom Ehemann abhängigen Frau, das bei über sechzig Jahre alten Befragten in den alten Bundesländern noch mehrheitlich auf Zustimmung stößt, ist bei den jüngeren auf dem Rückzug. Dies trifft sowohl auf die alten und neuen Bundesländer als auch auf beide Geschlechter zu. Andererseits stellt sich die Frage, ob der Wertewandel in Westdeutschland schon so weit fortgeschritten ist, dass davon gesprochen werden kann, dass „Frauen wissen, dass sie eine Alterssicherung nicht mehr zuverlässig auf dem Bestehen einer Ehe aufbauen können“³⁵. Zumindest halten 32% der unter dreißigjährigen Frauen in den alten Bundesländern eine solche Rollenverteilung für gut und teilen diese Ansicht mit einem ebenso großen Teil der männlichen Bevölkerung.

Mit dem neuen Rollenverständnis leichter tut sich die Bevölkerung in Ostdeutschland. Dort hat dieses bereits einige Jahrzehnte Tradition. Die zum Teil neu geschaffenen oder neu ausgestatteten Institutionen wirkten demnach hier weniger prägend als das bereits geprägte soziale Rollenverständnis.

Die Einstellungen zur „richtigen“ sozialen Sicherung von Frauen werden, dies ist ein weiteres zentrales Ergebnis dieser Analyse, von Männern und Frauen einer Altersgruppe in der Regel geteilt. Konflikte zwischen den Geschlechtern zeigen sich lediglich beim Versorgungsausgleich, wo es um das unmittelbare Teilen von Rentenanwartschaften geht. Der Versorgungsausgleich ist zudem in den neuen Bundesländern seit seiner Einführung 1992 in den normativen Einstellungen bisher nur unzureichend verankert.

Bezüglich der eigenständigen Alterssicherung von Frauen muss die zusammenfassende Einstellungsanalyse differenziert ausfallen. Die Honorierung von Kindererziehungsleistungen ist sowohl in West- als auch in Ostdeutschland unbeschränkt mehrheitsfähig und kann daher als neue normative Leitlinie für die Alterssicherung von Frauen bezeichnet werden. Die etwas geringere Zustimmung der Männer in Westdeutschland ist nicht in der Lage, dieses Bild zu trüben, weil auch bei ihnen die Zustimmung groß ist.

Anders ist dies mit der grundlegenden Umorientierung der Alterssicherung für Frauen, die eigene Erwerbstätigkeit zur Basis der Altersrente zu machen. Frauen in Westdeutschland sind von einer der Richtigkeit einer solchen Umorientierung in der Mehrheit nicht überzeugt. Interessant ist vor allem, dass bei den Einstellungen zu dieser Frage kaum Dynamik zwischen den Einstellungen der ältesten und der jüngsten Frauen zu beobachten ist. Von landesweiten Wertewandel in Richtung auf eine rein eigenständige Sicherung von Frauen durch Erwerbsarbeit kann auf Basis der vorliegenden Ergebnisse noch nicht gesprochen werden. Auf umfassende Zustimmung bei allen Teilen der Bevölkerung stößt damit letztlich nur die Anerkennung von Kindererziehung in der Rentenversicherung.

Anschrift der Verfasserin:

Tatjana Mika
Deutsche Rentenversicherung Bund
Bereich Forschung, Entwicklung, Statistik
Forschungsdatenzentrum
Hallesche Straße 1
10963 Berlin

³⁵ Mascher, 1997: SPD-Modell zur eigenständigen Alterssicherung der Frauen. Deutsche Rentenversicherung: S. 690, 691.